

IV.

**Preisbildung
für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse**

A.

Ausarbeitung des Industriepreises

§4

Grundsätze

(1) Bei der Bildung der Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse ist vom Preis-Leistungs-Verhältnis auszugehen. Die Betriebe erhalten gegenüber den Vergleichserzeugnissen für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse

- mit höheren Gebrauchseigenschaften höhere Industriepreise. Dabei ist zu gewährleisten, daß sowohl der Hersteller als auch der Anwender Vorteile aus der Produktion und dem Einsatz neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse realisieren;
- mit gleichbleibenden Gebrauchseigenschaften gleiche Industriepreise.

(2) Die gemäß Beschluß vom 10. Juni 1976 über die Bildung der Industriepreise zur Durchführung des Beschlusses zur Leistungsbewertung der Betriebe und Kombinate (GBl. I Nr. 24 S. 317) für die Bestätigung von Preisbildungsmethoden verantwortlichen Organe haben, ausgehend von den Vorschlägen der Preiskoordinierungsorgane der Industrie, solche Preisbildungsmethoden vorzugeben, die sichern, daß die Industriepreise nach dem Preis-Leistungs-Verhältnis gebildet werden. Dazu sind den Betrieben für die einzelnen Erzeugnisgruppen in den speziellen Kalkulationsrichtlinien bzw. anderen Rechtsvorschriften Methoden vorzugeben

- zur Bildung von Kalkulationspreisen für vergleichbare neue und weiterentwickelte Erzeugnisse (§ 6);
- zur Bildung von Relationspreisen (§ 7);
- zur Bildung von Kalkulationspreisen für nicht vergleichbare neue Erzeugnisse (§ 8).

(3) Mit der Vorgabe der Preisbildungsmethoden gemäß Abs. 2 ist zu gewährleisten, daß den Industriepreisen — unter konsequenter Durchsetzung des Preis-Leistungs-Verhältnisses — der Aufwand (kalkulationsfähige Selbstkosten plus kalkulatorischer Gewinnzuschlag) zugrunde gelegt wird, der dem real erreichbaren Leistungsvermögen im Industriezweig oder in der Erzeugnisgruppe als Ausdruck des gesellschaftlich notwendigen Aufwands entspricht.

(4) Die Industriepreise der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse sind in Abhängigkeit vom Tempo der internationalen wissenschaftlich-technischen Entwicklung 2 bis 5 Jahre beizubehalten. Über Änderungen dieser Industriepreise wird mit dem jeweiligen Volkswirtschaftsplan entschieden.

§5

Preis-Leistungs-Verhältnis

(1) Bei der Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses zur Festsetzung des Industriepreises des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses ist das bereits produzierte Erzeugnis mit dem höchsten Grad der Vergleichbarkeit heranzuziehen. Das diesem Erzeugnis zugrunde liegende Verhältnis zwischen Industriepreis und Gebrauchseigenschaften (Preis-Leistungs-Verhältnis) ist auf das neue und weiterentwickelte Erzeugnis, ausgehend von dessen Gebrauchseigenschaften, zu übertragen (Realpreisindex = 1). Die dabei anzuwendenden Verfahren sind in Anlage I festgelegt.

(2) Für die Bestimmung des in den Industriepreis des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses einzubeziehenden Nutzensanteils ist die Differenz zwischen dem Industriepreis, der einem Realpreisindex von 1 entspricht (vgl. Abs. 1), und dem

Industriepreis des Vergleichserzeugnisses (bzw. dem Aufwand des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses, wenn dieser höher ist als der Industriepreis des Vergleichserzeugnisses) zu ermitteln. In den Industriepreis des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses sind 70 % der Differenz als Nutzensanteil für den Hersteller einzubeziehen. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter des Amtes für Preise gemeinsam mit dem zuständigen Minister bzw. Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans, das Aufgaben auf dem Gebiet der Industriepreisbildung wahrzunehmen hat (im weiteren Industrieminister genannt), für den Hersteller einen höheren Anteil festlegen.

§6

**Kalkulationspreise
für vergleichbare neue und weiterentwickelte Erzeugnisse**

(1) Für die Bildung von Kalkulationspreisen für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, die mit anderen Erzeugnissen vergleichbar sind, gilt folgendes:

- a) Die Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse mit höheren Gebrauchseigenschaften sind entsprechend dem Preis-Leistungs-Verhältnis höher als der Industriepreis des Vergleichserzeugnisses festzusetzen. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

Der Industriepreis des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses ist an Höhe des Industriepreises des Vergleichserzeugnisses zuzüglich des Anteils des Herstellers am Nutzen, der sich aus der Anwendung des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses ergibt, zu bilden.

Übersteigt der mit der Kosten- und Industriepreiskalkulation nachgewiesene Aufwand des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses den Industriepreis des Vergleichserzeugnisses, so ist dem Industriepreis des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses der Aufwand zuzüglich des Anteils des Herstellers am Nutzen zugrunde zu legen.

- b) Die Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, deren Gebrauchseigenschaften gegenüber dem Vergleichserzeugnis unverändert bleiben, sind in Höhe der Industriepreise der vergleichbaren Erzeugnisse festzulegen.
- c) Den Industriepreisen der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse mit niedrigeren Gebrauchseigenschaften ist ebenfalls das Preis-Leistungs-Verhältnis zugrunde zu legen. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Industriepreis des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses den Industriepreis des Vergleichserzeugnisses grundsätzlich im Ausmaß der Reduzierung der Gebrauchseigenschaften unterschreitet.

(2) Wird der sich aus dem Preis-Leistungs-Verhältnis ergebende Industriepreis eines neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses (Realpreisindex = 1) durch den mit der Kosten- und Industriepreiskalkulation nachgewiesenen Aufwand überschritten, so haben die Betriebe die volkswirtschaftliche Notwendigkeit für seine Herstellung und die Auswirkungen auf die Abnehmer, die sich bei Festsetzung eines höheren Industriepreises ergeben würden, nachzuweisen. Die Entscheidung über einen höheren Industriepreis treffen die zuständigen Industrieminister in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des ASMW und dem Leiter des Amtes für Preise. Derartige Entscheidungen können insbesondere dann herbeigeführt werden, wenn der höhere Aufwand zur Verbesserung des Umweltschutzes oder des Arbeitsschutzes notwendig ist.

§7

**Parameterpreise, Preisreihen, Teilpreise, Teilpreisnormative
und Differenzkalkulation**

(1) Werden die Industriepreise für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse auf der Grundlage von Relationspreisen, wie Parameterpreisen, Preisreihen, Teilpreisen, Teilpreisnormati-